

# Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen  
Selchow • Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Waltersdorf • Waßmannsdorf

**7. Jahrgang \*                      Schönefeld, den 11.01.2010                      Nummer:    01/10**

---

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Amtliche Bekanntmachung**

---

Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 sowie des Finanzplanes und des Investitionsprogramms der Gemeinde Schönefeld .....	2
Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2010 .....	3

---

Herausgeber:    Gemeinde Schönefeld  
Bezug:            im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11  
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten  
Erscheinen:     einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

# Gemeinde Schönefeld



## Beschluss 129/2009

**öffentlich**  
Drucksachen Nr.: GV/130/2009

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	17.12.2009	Ja

### Betreff:

**Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 sowie des Finanzplanes und des Investitionsprogramms der Gemeinde Schönefeld**

### Beschlusstext:

Auf Grundlage der § 76 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 beschließt die Gemeindevertretung die Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2010 sowie den Finanzplan und das Investitionsprogramm der Gemeinde Schönefeld für den Zeitraum 2010 bis 2013 in der beiliegenden Form.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	<b>21</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Schönefeld, 21. Dezember 2009

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01) in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 129/2009 vom 17. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Verwaltungshaushalt		
	-in der Einnahme auf	48.825.000	EUR
	-in der Ausgabe auf	48.825.000	EUR

und

2.	im Vermögenshaushalt		
	-in der Einnahme auf	24.805.400	EUR
	-in der Ausgabe auf	24.805.400	EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0	EU R
2.	Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von	3.814.000	EU R
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000	EU R

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
a.	für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A)	215	v.H.
b.	für das übrige Grundvermögen (Grundsteuer B)	330	v.H.
2.	Gewerbsteuer	200	v.H.

## § 4

Für den Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 79 GO gelten die nachstehenden Erheblichkeits- und Geringfügigkeitsgrenzen:

1. Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziffer 2 GO gelten nicht veranschlagte und zusätzliche Ausgaben, wenn sie 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben
  - für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen und Instandsetzungen an Bauten und baulichen Anlagen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 200.000 € betragen.
  - für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Baumaßnahmen und Instandsetzungen an Bauten und baulichen Anlagen, wenn sie in voller Höhe zu Lasten eines Dritten gehen.

## § 5

Gemäß § 81 GO ist die Kämmerin berechtigt über über- und außerplanmäßige Ausgaben zu entscheiden, soweit sie unerheblich sind und ihre Deckung gewährleistet ist.

Sie werden als unerheblich in folgendem Umfang festgesetzt:

- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt bis zu 10.000 € je Einzelfall
- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt bis zu 20.000 € je Einzelfall
- Ausgaben in unbegrenzter Höhe, wenn sie zu Lasten eines Dritten gehen.

In allen Fällen sind gleichzeitig Deckungsmöglichkeiten in Form von Mehreinnahmen oder Minderausgaben festzulegen.

## § 6

Der dem Plan beigefügte Vorschlag zur Bildung von Deckungskreisen im Verwaltungshaushalt wird bestätigt.

Aufgestellt:  
Schönefeld, den 19.11.2009

Festgestellt:  
Schönefeld, den 19.11.2009

Eberlein  
Kämmerin

Dr. Haase  
Bürgermeister

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Schönefeld, den 21.12.2009

*(im Original unterzeichnet)*

Dr. Haase  
Bürgermeister

Siegel

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z .Z. gültigen Fassung die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld **die Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2010** beschlossen am 17.12.2009 mit Beschlussnummer 129/2009 angeordnet.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2010 mit ihren Anlagen nehmen. Sie liegt während der öffentlichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Zimmer 315 der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld aus.

Schönefeld, den 11.01.2010

Dr. U. Haase  
Bürgermeister